

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Luzern
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Luzern
Band: 7 (1917)

Vereinsnachrichten: Statuten der Naturforschenden Gesellschaft Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten

der

Naturforschenden Gesellschaft

Luzern.

Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Der Zweck der unter dem Namen Naturforschende Gesellschaft Luzern mit Sitz in Luzern auf unbestimmte Zeitdauer bestehenden Gesellschaft ist: Förderung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihrer Mitglieder durch gegenseitige Belehrung; Erweiterung, Ausbreitung und Anwendung dieser Kenntnisse zum Nutzen des Vaterlandes.

Sie bildet eine Tochter-Gesellschaft der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft mit Sitz in der Stadt Luzern. Die Gesellschaft ist in das schweizerische Handelsregister eingetragen.

Mittel zur Erreichung des Zweckes.

§ 2.

Dieselben sind:

- a) Vorträge mit Mitteilungen aus allen Gebieten der Naturwissenschaften;
- b) Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen;
- c) Veranstaltung wissenschaftlicher Exkursionen;
- d) Herausgabe von Mitteilungen;
- e) Unterhalt von alpinen Gärten im Umfange des von der Generalversammlung alljährlich genehmigten Budgets (vergl. § 15, Ziff. 5 der Statuten);
- f) Förderung von Reservaten und ähnlichen Bestrebungen;
- g) Aufsicht über die meteorologische Station Luzern;
- h) Unterstützung des Naturhistorischen Museums des Kantons Luzern.

IV

Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern und
- b) Ehrenmitgliedern.

Die Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird erteilt durch zwei Drittel der Anwesenden, wobei wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 4.

Zu Ehrenmitgliedern können Vertreter der Naturwissenschaften oder hervorragende Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben.

Diese Ernennung wird durch ein Diplom beurkundet.

§ 5.

Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist an den Vorstand zu richten. Die Gesellschaft entscheidet über das Gesuch in geheimer Abstimmung durch absolutes Stimmmehr.

Beitragspflichten.

§ 6.

Die Aufnahmegebühr beträgt 2 Fr. Der Jahresbeitrag ist auf 5 Fr. festgesetzt. Eine Erhöhung des Jahresbeitrages kann nur durch Gesellschaftsbeschluss erfolgen. Durch einmalige Einzahlung von 100 Fr. kann sich ein Mitglied von spätern jährlichen Beiträgen befreien. Diese Zahlungen werden kapitalisiert.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

§ 7.

Sämtliche Mitglieder machen sich zur Pflicht, auf das Wohl der Gesellschaft nach Kräften Bedacht zu nehmen.

V

Jedes Mitglied hat das Recht, auch Nichtmitglieder in die Sitzungen und zu den Exkursionen einzuführen. Die Gäste sind gebeten, beim Präsidenten vor Beginn der Sitzung sich anzumelden.

Endigung der Mitgliedschaft.

§ 8.

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstände;
2. durch förmliche Verweigerung der Jahresbeiträge;
3. durch Unbeachtlassen einer wiederholten schriftlichen Mahnung zur Zahlung dieses Beitrages;
4. auf Antrag des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus der Gesellschaft durch die Vereinsversammlung in geheimer Abstimmung, wovon drei Viertel der Anwesenden notwendig ist, ausgeschlossen werden.

Jedes aus der Gesellschaft ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anrecht auf das Gesellschaftsvermögen.

Organe der Gesellschaft.

§ 9.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der engere Vorstand;
2. der erweiterte Vorstand;
3. die Generalversammlung.

Die Generalversammlung.

§ 10.

1. Alljährlich am Ende des Wintersemesters findet die Generalversammlung statt.

2. Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Statutenrevision.

VI

Leitung der Gesellschaft.

§ 11.

1. Der engere Vorstand besteht aus:

- a) einem Präsidenten;
- b) einem Vizepräsidenten;
- c) einem 1. Aktuar;
- d) einem 2. Aktuar;
- e) einem Quästor.

Der engere Vorstand besorgt die Geschäftsleitung und vertritt die Gesellschaft nach aussen.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engern Vorstand und vier weiteren Mitgliedern.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweilen auf eine Periode von drei Jahren.

Der Vorstand ist als solcher und in einzelnen Mitgliedern wieder wählbar.

Die Wahl geschieht in geheimer Abstimmung. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

§ 12.

Der Präsident leitet die Verhandlungen, ist besorgt für die nötige Zahl der Vorträge und die Ausführung der Beschlüsse der Gesellschaft.

Er führt mit einem Mitgliede des engern Vorstandes die verbindliche Unterschrift. Bei Stimmengleichheit gibt er seine entscheidende Stimme.

§ 13.

Die Aktuare führen ein fortlaufendes Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschaft, besorgen die Korrespondenz unter vorheriger Kenntnissgabe an den Präsidenten, die Einsendungen in die Tagesblätter und erstatten alljährlich Bericht über die Vereinstätigkeit zuhanden der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft und in das eigene Gesellschaftsorgan.

§ 14.

Der Quästor hat das Rechnungswesen zu besorgen, das Mitgliederverzeichnis zu führen und der Generalversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

VII

Ueber die meteorologische Station Luzern, sowie über den Alpengarten wird gesonderte Rechnung geführt.

§ 15.

In die Befugnisse des erweiterten Vorstandes gehören:

1. Aufstellung des Jahresbudgets. Prüfung der Jahresrechnung der Gesellschaft;
2. Geschäfte betreffend Herausgabe der Mitteilungen der Gesellschaft;
3. Wahl des Redaktors dieser Mitteilungen;
4. Geschäfte betreffend Aufrechterhaltung der meteorologischen Station Luzern und betreffend Erhaltung der meteorologischen und Regenmess-Stationen im Kanton Luzern auf einem angemessenen Bestande;
5. Geschäfte betreffend Alpengarten; Entgegennahme der Abrechnung und Aufstellung des Budgets zuhanden der Generalversammlung;
6. Geschäfte betreffend der limnologischen Untersuchung des Vierwaldstättersees und anderer Arbeiten, bei denen die Gesellschaft sich betätigt;
7. Anträge betreffend Statutenrevision oder Auflösung der Gesellschaft;
8. Wahl von zwei Delegierten an die Versammlung der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft;
9. Wahl der nötigen Kommissionen (Alpengarten, Naturschutz etc.);
10. sonstige Vorlagen von Mitgliedern der Kommission.
11. Wenn drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes eine Sitzung desselben beantragen, so muss dieselbe wenn möglich innert acht Tagen durch den Gesellschaftspräsidenten oder im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen werden.

§ 16.

Ordentliche Versammlungen finden während des Wintersemesters in der Regel alle vierzehn Tage statt.

Die Zusammenberufung von ausserordentlichen Versammlungen ist dem Ermessen und der Kompetenz des engern Vorstandes anheimgegeben.

VIII

Wenn ein Fünftel oder wenigstens zehn Mitglieder der Gesellschaft durch ein schriftliches Gesuch eine ausserordentliche Versammlung verlangen, so muss die Sitzung wenn möglich innert 14 Tagen angesetzt werden.

Die Anzeige der Sitzungen erfolgt mittelst Inserat mit Angabe der Haupttraktanden in den Tagesblättern, event. mittelst persönlicher Einladungskarten.

§ 17.

Schriften und Karten irgendwelcher Art, welche der Gesellschaft zugehen, werden an die hiesige Kantonsbibliothek abgegeben unter Wahrung des Benutzungsrechtes.

Ueber Zuwendungen an die Bibliothek des Naturhistorischen Museums entscheidet der engere Vorstand.

Der Redaktor der Mitteilungen hat über diese Schriften ein Verzeichnis zu führen.

Die Besorgung des Tauschverkehrs mit andern Gesellschaften ist Sache des Redaktors der Mitteilungen.

Kassawesen.

§ 18.

Aus der Kasse werden bestritten: Die in Angelegenheiten der Gesellschaft erlaufenden Unkosten für Drucksachen, Korrespondenzen, Porti und ähnliches; die Herausgabe von Mitteilungen und Berichten an die Gesellschaftsmitglieder, sowie andere von der Gesellschaft beschlossene ausserordentliche Ausgaben.

Ueber ausserordentliche Ausgaben bis auf 100 Fr. entscheidet der engere Vorstand, über solche bis auf 300 Fr. der erweiterte Vorstand.

Ueber Ausgaben, die während zwei oder mehreren Jahren wiederkehren, z. B. Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten, entscheidet die Gesellschaft.

Statutenrevision.

§ 19.

Die Revision der Statuten soll durch die Generalversammlung geschehen. Darüber entscheiden drei Viertel Mehr der Anwesenden, wobei wenigstens zwanzig Mitglieder anwesend sein müssen.

IX

Auflösung der Gesellschaft.

§ 20.

Die Auflösung der Gesellschaft kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes nur durch Urabstimmung erfolgen. Sie ist erfolgt, wenn drei Viertel der Mitglieder für die Auflösung sich aussprechen.

In diesem Falle ist das Barvermögen bei der Kantonalbank zu deponieren. Sollte sich dann innert zehn Jahren keine neue Gesellschaft zu gleichem Zwecke gründen, so fällt das Gesamtvermögen dem naturhistorischen Museum Luzern anheim.

§ 21.

Diese Statuten treten sofort in Kraft, sind gedruckt allen Gesellschaftsmitgliedern zuzustellen und in das Gesellschaftsorgan aufzunehmen.

Mit der Annahme dieser Statuten werden die Statuten vom 1. Juli 1907 aufgehoben.

Also beschlossen durch die Generalversammlung,

Luzern, den 6./20. Februar 1915.

Namens der Naturforschenden Gesellschaft Luzern,

Der Präsident:

Prof. Dr. **H. Bachmann.**

Der Aktuar:

Dr. **A. Theiler.**